

3.

3/33 - 324

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet bei Schlammersdorf“ in der Gemarkung Schlammersdorf, Gemeinde Hallerndorf, Landkreis Forchheim vom 21. Februar 1989

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791 - 1 - U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 14.2.1989, Nr. 820 - 8632 d, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Schlammersdorf, Gemeinde Hallerndorf, gegenüber den Betriebsstätten der Firma Lias beginnende und sich in nordwestlicher Richtung ausdehnende Feuchtbiotop auf den Grundstücken Fl.Nr. 156 und 157 wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Feuchtgebiet bei Schlammersdorf“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4,3 ha. ²Er besteht aus Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 156 und 157 der Gemarkung Schlammersdorf.

(2) ¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, Maßstab 1 : 5 000 festgelegt. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. ein wertvolles Feuchtbiotop mit seinen vielfältigen Vegetationsstrukturen zu erhalten,
2. den für den Bestand der wertvollen Pflanzengesellschaften und Tiere erforderlichen Lebensraum, insbesondere dessen Wasserversorgung zu sichern,
3. die Vorkommen der dort lebenden seltenen Pflanzen- und Tierarten vor nachteiligen Eingriffen zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 6) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist vor allem verboten,

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch und Entwässerung, zu verändern,

2. die Fläche zu beweiden,

3. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel), mineralische Dünger oder organische Düngung,

4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

6. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen sowie Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,

7. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen und Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,

8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,

9. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,

10. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,

11. Feuer anzumachen,

12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,

13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

14. aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,

15. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

16. Straßen, Wege, Pfade, Stege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

17. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

18. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

19. den Baum- oder Strauchbestand zu beschädigen oder zu beseitigen,

20. Bodendecken und Pflanzenbewuchs abzubrennen.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde veranlaßten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. die Instandsetzungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen an der Freileitung (20 kV) der Energieversorgung Oberfrankens.

§ 6

Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist, oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 20 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wer fahrlässig dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Reiten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 21. Februar 1989

gez. Ammon, Landrat

